

- 
125. *Landesverfassungsgesetz vom 18. November 2003, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird*  
126. *Gesetz vom 18. November 2003, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2002 geändert wird*  
127. *Gesetz vom 18. November 2003, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird*  
128. *Gesetz vom 18. November 2003, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird*  
129. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
- 

## 125. Landesverfassungsgesetz vom 18. November 2003, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Tiroler Landesordnung 1989, LGBL Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBL Nr. 31/2003, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des Art. 17 haben zu lauten:

„(2) Zum Landtag wahlberechtigt ist jeder Landesbürger, der spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist (aktives Wahlrecht).

(3) Zum Landtag wählbar ist jeder zum Landtag Wahlberechtigte, der spätestens am Tag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet hat (passives Wahlrecht).“

2. Die Abs. 1 und 2 des Art. 75 haben zu lauten:

„(1) Zum Gemeinderat wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist (aktives Wahlrecht).

(2) Zum Gemeinderat wählbar ist jeder zum Gemeinderat Wahlberechtigte, der spätestens am Tag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet hat (passives Wahlrecht).“

### Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

## 126. Gesetz vom 18. November 2003, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Tiroler Landtagswahlordnung 2002, LGBL Nr. 91, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 32/2003 wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

### Aktives Wahlrecht

(1) Zum Landtag wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der in einer Gemeinde des Landes sei-

nen Hauptwohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

#### **Passives Wahlrecht**

Zum Landtag wählbar sind alle nach § 2 wahlberech-

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

tigten Personen, die spätestens am Tag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

3. Im Abs. 3 des § 17 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2003“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

## 127. Gesetz vom 18. November 2003, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 33/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

#### **Aktives Wahlrecht**

(1) Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Hosp**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

2. Im Abs. 1 des § 8 hat der erste Satz zu lauten:

„In den Gemeinderat wählbar sind alle nach § 7 wahlberechtigten Personen, die spätestens am Tag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

3. Im Abs. 1 des § 23a wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2003“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 23a wird im ersten Satz die Wortfolge „das 18. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „das 17. Lebensjahr“ ersetzt.

#### **Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 4 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

# 128. Gesetz vom 18. November 2003, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBL. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 34/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

(1) Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der in der Stadtgemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Tag der Wahlschreibung zu beurteilen.“

2. Im § 14 hat der erste Satz zu lauten:

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Hosp**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

„In den Gemeinderat wählbar sind alle nach § 11 wahlberechtigten Personen, die spätestens am Tag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.“

3. Im Abs. 1 des § 15 wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2003“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 15 wird im ersten Satz die Wortfolge „das 18. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „das 17. Lebensjahr“ ersetzt.

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 4 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

# 129. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 46/2003, wird verordnet:

## § 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflingling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsberei-

chen (Intensiveinheiten, medizinische Geriatrie, Akutgeriatrie/Remobilisation, palliativmedizinische Einrichtungen, neurologische Akut-Nachbehandlung, Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit, Alkohol- und Drogenentwöhnung, Tagesklinik). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich wird.

## § 2

(1) Der Eurowert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	1,00 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	0,90 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	1,05 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	0,85 Euro
für den forensischen Bereich jedoch .....	1,35 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i.T. ....	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein .....	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T. ....	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	1,10 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	1,05 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams .....	0,85 Euro

(2) Die für das Jahr 2004 kostendeckend ermittelten Eurowerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgestellt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	0,86 Euro
---	-----------

Ö. Landeskrankenhaus

Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	0,88 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	1,04 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	0,83 Euro
für den forensischen Bereich jedoch .....	1,39 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. ....	0,81 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	0,84 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein .....	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	0,82 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	0,84 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	1,11 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	1,02 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams .....	0,78 Euro

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr.116/2002, außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2004 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage*

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck